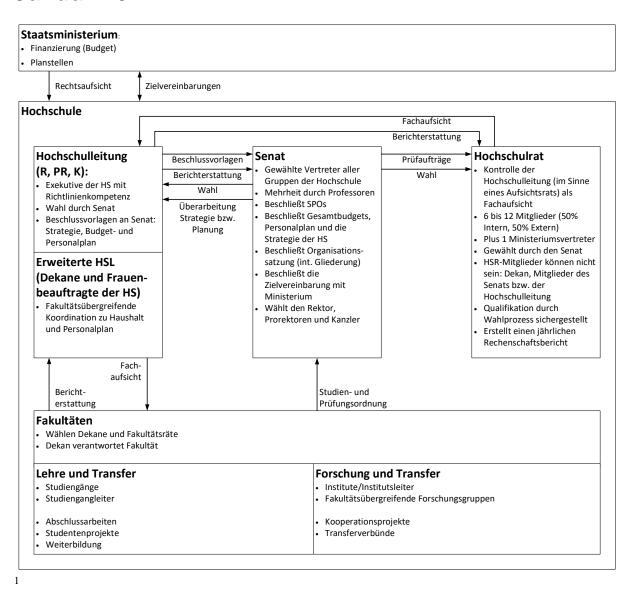
#### Vorstand des

## vhb - Verband der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen in Bayern



# Vorschlag zur internen Organisationsstruktur bayerischer Hochschulen

#### Januar 2021



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Um die Darstellung übersichtlich zu halten, verwenden wir hier das generische Maskulin, wir gehen aber davon aus, dass jede Person diese Funktionen übernehmen kann.



# Vorbemerkungen

- 1. **Gesellschaftliche, soziale, ökonomische und ökologische Herausforderungen** werden prägend sein für die Arbeit der Universitäten und HAWs.
- 2. **Eigenständigkeit, Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit** sind Säulen der Hochschule als Organisation.
- 3. Die **Zuordnung der Aufgaben** von Hochschulleitung, Senat, Hochschulrat und Fakultät werden angepasst.
- 4. **Rechtsaufsicht** liegt beim Ministerium, **Fachaufsicht** liegt beim Hochschulrat; Hochschulrat wird professionelles Aufsichtsgremium mit neuem Zuschnitt.
- 5. **Senat** ist das legislative Gremium der Selbstverwaltung mit Budgetrecht.
- 6. **Professionalisierung** der Gremien und Stelleninhaber wird Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Ausgestaltung der Zukunft.
- 7. **Qualifikation** der Handelnden und **Anreize** zur Übernahme der Aufgaben werden konstituierende Elemente.
- 8. Die Aufgaben und das **Zusammenspiel aller Gremien** werden erfolgsentscheidend sein, eine funktionierende Zusammenarbeit kann nur gelingen, wenn alle Gremien klare Aufgabenbereiche haben und die Professorinnen und Professoren als Träger des Grundrechtes der Freiheit von Forschung und Lehre effektiv über Ihre Gremienvertreter in die Entscheidungsprozesse eingebunden sind.



# Senat **Aufgaben** fungiert als Parlament, d.h. beschließendes (gesetzgebendes) Organ der HS mit Budgetrecht fungiert in den Beziehungen der verschiedenen internen Einheiten der Hochschule als Moderator • wählt Rektorin oder Rektor<sup>2</sup>, Prorektorinnen und Prorektoren sowie die Kanzlerin oder den Kanzler wählt die Mitglieder des Hochschulrates wählt die Frauenbeauftragte der Hochschule mit einer Amtsperiode von zwei Jahren<sup>3</sup> Im Einzelnen mit absoluter Zweidrittelmehrheit Wegen des grundlegenden Charakters: beschließt die Organisationssatzung und deren Änderung, z.B. zur Einrichtung neuer Fakultäten, neuer Studienfakultä-*Zweidrittelmehrheit* ten; sofern die Minimalregelungen des HSchulG nicht tannotwendig giert werden beschließt den Hochschulinnovationsvertrag<sup>4</sup> mit dem Staatsministerium, d.h. die Änderungen, die über die gesetzlichen Mindestregelungen hinaus in der Organisationssatzung gültig sein sollen gibt oder versagt das Einvernehmen zu den Zielvereinbarungen mit dem Ministerium entscheidet über die Art und den Umfang der unternehmerischen Tätigkeit der Hochschule, z.B. einer Beteiligung an Unternehmungen entscheidet über die Rechtsform der Hochschule

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Senat jeder Hochschule entscheidet im Prozess der Neugestaltung der Grundordnung, ob sie eine Präsidentin/einen Präsidenten oder eine Rektorin/einen Rektor hat. Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument die Bezeichnung Rektorin oder Rektor für den Leiter der akademischen Einrichtung Hochschule.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Funktion sollte auch für den akademischen Bereich in Gleichstellungsbeauftragte umbenannt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Wir schlagen vor, hier weiter den Begriff der Hochschulentwicklung zu verwenden. Eine fortwährende Innovation als reiner Selbstzweck scheint nicht erstrebenswert.



#### Im Einzelnen mit einfacher Mehrheit

- beschließt auf Empfehlung der Berufungskommissionen die verbindliche Berufungsliste für ausgeschriebene Professuren (auch vor dem Hintergrund der Ressourcenbindung auf Lebenszeit; und dies im Abgleich mit dem Entwicklungs- und Haushaltsplan)
- beschließt den Entwicklungsplan der Hochschule
- genehmigt den j\u00e4hrlichen Haushalt der Hochschule, den Stellenplan, den Entwicklungsplan und den K\u00f6rperschaftshaushalt
- beschließt die Änderungen an den genannten Plänen
- beschließt neue Studiengänge, die Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) - vor dem Hintergrund der notwendigen Ressourcen eines Studiengangs; und dies im Abgleich mit dem Entwicklungs- und Haushaltsplan
- beschließt die Regelungen zum Qualitätsmanagement

#### Und

- kann Überarbeitungen/Neuregelungen zum Entwicklungsplan, zum Haushalt, zur Grundordnung und zur Strategie der Hochschule initiieren.
- hat Initiativrecht zu allen Aspekten, zu denen er auch Beschlüsse fasst.

#### Und

- kontrolliert die T\u00e4tigkeiten der Hochschulleitung hinsichtlich der o.g. Pl\u00e4ne
- informiert den Hochschulrat zu den Prüfergebnissen

#### Und

- beschließt die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren auf Vorschlag der Fakultäten
- beschließt Verleihung oder Entzug der Ehrensenatorenwürde



Mitglieder und Vorsitz	
<ul> <li>Anzahl abhängig von der Größe der Hochschule</li> <li>Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren haben die absolute Mehrheit</li> <li>Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist Mitglied im Senat.</li> <li>wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, die Senatsmitglieder sind, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stv. Vorsitzende oder einen stv. Vorsitzenden.</li> <li>Die Mitglieder des Senates sollten für diese Arbeit eine angemessene Lehrdeputatsentlastung und der oder die Vorsitzende zusätzlich eine Funktionszulage erhalten.</li> </ul>	Wie heute: Keine Änderungen
Wahl und Wahlperiode	
<ul> <li>Die Mitglieder des Senates werden von jeweils allen Mitgliedern der einzelnen Statusgruppen in einer Personenwahl mit der Möglichkeit zum Kumulieren von Stimmen gewählt.</li> <li>Die Wahlperiode für Professorinnen und Professoren und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt fünf Jahre.</li> <li>Die Wahlperiode für Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre.</li> <li>Die Wahlperiode für Vertreterinnen und Vertreter der Studentinnen und Studenten beträgt ein Jahr.</li> </ul>	Neu: Wahlperiode und Wahlmodus  Begründung: Professionalisierung Legitimation
Bezeichnung des Senats  • Senat, eine Benennung als akademisches Spitzengremium	Begründung:
(aSG) lehnen wir ab.	Etablierter Begriff



# **Hochschulrat**

Aufgaben

	<b>3</b>
•	fungiert als Aufsichtsrat, d.h. Kontrolle aller Hochschul-

- haushalte, der Hochschulstrategie und Hochschulentwicklungspläne
- Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder
- erstellt den Rechenschaftsbericht
- stellt den Jahresabschluss fest
- beschließt die Verwendung des Jahresüberschusses (sofern vorhanden)
- entlastet (oder nicht) die Hochschulleitung
- informiert das Ministerium

#### Und

- berät die Hochschulleitung zur Ausgestaltung der Hochschulstrategie vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklungen
- nimmt sonstige vom Gesetzgeber oder vom Senat übertragene Aufgaben wahr

Aufsichtsratsfunktion, Kontrolle der Exekutive (Hochschulleitung)

Professionalisierung erforderlich, da andere anspruchsvolle Aufgaben



# Mitglieder und Vorsitz Der Hochschulrat Mitgliederanzahl ist abhängig von der Größe der Hochschule ist unabhängig von anderen Gremien 6-12 Mitglieder plus 1 Vertreter des Ministeriums; alle sind und greift nicht ins stimmberechtigt. Tagesgeschäft ein. 50% interne Mitglieder und 50% externe Mitglieder plus eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums • Mitglieder des HSRs dürfen nicht Mitglied der Hochschulleitung, des Senats oder Dekan, Studiendekan, Prodekan oder Frauenbeauftragte sein Vorsitzende oder Vorsitzender ist ein internes Mitglied Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist ein externes Mitglied Der HSR wählt Vorsitz und dessen Stellvertretung aus seinen Reihen. Wahl Jedes Mitglied des HSRs wird einzeln mit Mehrheit der Begründung: Anreiz und Professi-Stimmen des Senats gewählt onalisierung Bestellung durch den Staatsminister Wahl für 5 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sind Ansprechpartner der Hochschulleitung und des Senats. Vertreterin oder Vertreter des Ministeriums kann diese Aufgabe nicht übernehmen.



Auswahl und fachliche Voraussetzungen	
<ul> <li>(a) Fachliche Voraussetzungen</li> <li>Fachliche Voraussetzungen zur Durchführung der Aufgaben des HSRs sind vor der Wahl durch den Senat zu prüfen und nur solche Kandidatinnen und Kandidaten auf die Wahlliste zu setzen, die dieses auch fachlich leisten können (u.a. Prüfung Rechenschaftsbericht, Feststellung des Jahresabschlusses, Beurteilung der Hochschulstrategie, etc.)</li> <li>(b) Auswahl der Mitglieder des HSRs</li> </ul>	Begründung: Professionalisierung  Begründung:
<ul> <li>Kandidatinnen und Kandidaten können von den Mitgliedern der erweiterten Hochschulleitung und von Mitgliedern des Senates vorgeschlagen werden.</li> <li>Wahl findet in öffentlicher Sitzung des Senates mit Vorstellung der Kandidaten statt; der oder die Vorschlagende begründet den Vorschlag.</li> </ul>	Verantwortungs- voller Umgang mit Vorschlägen
Arbeitsfähigkeit des HSRs	
<ul> <li>Die Hochschule stellt den Mitgliedern des HSRs hinreichende Unterstützung für die fach- und zeitgemäße Durchführung der Aufgaben zur Verfügung.</li> <li>Die Tätigkeit wird vergütet: für interne Mitglieder in Form einer angemessenen Funktionszulage und für externe Mitglieder mit einem Sitzungsgeld.</li> </ul>	Unabhängigkeit des HSR muss sicherge- stellt werden.



# Hochschulleitung

- Der Senat jeder Hochschule entscheidet im Prozess der Neugestaltung der Grundordnung, ob sie eine Präsidentin/einen Präsidenten oder eine Rektorin/einen Rektor hat<sup>5</sup>.
- Die Hochschulleitung besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, den Prorektorinnen und Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler, die in ihren Geschäftsbereichen eigenverantwortlich die Pläne der Gremien entwickeln und umsetzen.
- Neben den Senatsmitgliedern und Fakultätsräten haben die Mitglieder der Hochschulleitung das Antragsrecht im Senat. Sie arbeiten für Ihre Geschäftsbereiche und gemeinsam für die gesamte Hochschule periodisch einen Haushaltsvoranschlag, eine allgemeine Mittelbewirtschaftung und einen Personalverteilungsplan aus. (Der Senat beschließt diese.)
- Die Mitglieder der Hochschulleitung sind dem Senat gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

#### **Rektorin oder Rektor**

• Die Rektorin oder der Rektor werden vom Senat mit absoluter Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich, in der Grundordnung kann eine Begrenzung der Amtszeit festgeschrieben werden. (Die Wahl erfolgt in mehreren Wahlgängen, erreicht keiner der Kandidatinnen und Kandidaten in den ersten beiden Wahlgängen eine absolute Mehrheit, so erfolgt ein dritter Wahlgang mit den Kandidatinnen und Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erreicht keiner dieser beiden im dritten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist die Wahl gescheitert, und es wird eine neue Wahl angesetzt.)

Begründung:
Legitimation und
Arbeitsfähigkeit:
Wird die Rektorin
oder der Rektor mit
breiter Mehrheit
vom Senat gewählt,
findet sie oder er
dort auch Mehrheiten für ihre oderseine Pläne.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument die Bezeichnung Rektorin oder Rektor für die Leiterin oder den Leiter der akademischen Einrichtung Hochschule.



Aus einem wichtigen Grund kann der Senat die Rektorin oder den Rektor während der laufenden Amtszeit durch Neuwahl einer neuen Rektorin oder eines neuen Rektors mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit abberufen. Einen Antrag auf Abwahl können alle Mitglieder des Senates stellen, es gibt nur einen Wahlgang. Vereint keiner der Kandidaten in diesem Wahlgang die absolute Zweidrittelmehrheit auf sich, ist der Abwahlantrag gescheitert.

Begründung:
Arbeitsfähigkeit, ein
konstruktives Misstrauensvotum ist
eine sehr hohe
Hürde.

#### **Aufgaben**

- Die Rektorin oder der Rektor arbeitet einen Hochschulentwicklungsplan (HEP) aus. Dieser wird vom Senat verabschiedet. Der HEP gibt die Ziele der Hochschulentwicklung vor, er beinhaltet insbesondere die Schaffung neuer Strukturen und die dazu notwendigen Änderungen der Organisationssatzung sowie die Einrichtung neuer Fakultäten und berücksichtigt die besonderen Interessen der Region / Gesellschaft (Richtlinienkompetenz).
- Sie oder er leitet HL- und EHL-Sitzungen und lädt dazu ein, koordiniert die Arbeit von HL, EHL und Fakultäten.
- Die Rektorin oder der Rektor hat das alleinige Vorschlagsrecht zur Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren, deren Amtszeit spätestens automatisch bei der Neuwahl der Rektorin oder des Rektors endet.
- Die Rektorin oder der Rektor hat das alleinige Vorschlagsrecht zur Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers.
- Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule, sie oder er vollzieht die Beschlüsse der Hochschulleitung und der anderen Gremien.
- Die Rektorin oder der Rektor schließt im Einvernehmen mit dem Senat die Zielvereinbarung mit dem Ministerium.
- Sie oder er legt im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder der Hochschulleitung fest, in denen diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen, und bestimmt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben der Hochschulleitung.



- Die Rektorin oder der Rektor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen, sowie des Kanzlers oder der Kanzlerin.
- Im Zusammenwirken mit den Dekaninnen und Dekanen trägt die Rektorin oder der Rektor dafür Sorge, dass die Professoren und Professorinnen und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm oder ihr steht insoweit gegenüber den Dekaninnen und Dekanen ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus und kann es ganz oder teilweise delegieren.
- In unaufschiebbaren Fällen trifft die Rektorin oder der Rektor für die Hochschulleitung die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

#### Prorektorinnen oder Prorektoren

- Prorektorinnen und Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors gewählt.
- Ihre Amtszeit beginnt mit der Wahl durch den Senat und endet automatisch mit jener der Rektorin oder des Rektors.
- Die Rektorin oder der Rektor können die Vertretung der Hochschule für bestimmte Bereiche oder Anlässe an eine Prorektorin oder einen Prorektor delegieren.
- Eine Prorektorin oder ein Prorektor erledigt eigenverantwortlich die Aufgaben seines Geschäftsbereiches, er oder sie ist der Rektorin oder dem Rektor berichts- und rechenschaftspflichtig. Ihr oder ihm werden hierfür entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt



#### Kanzlerin oder Kanzler

- Kanzlerin oder Kanzler werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors gewählt<sup>6</sup>. Die Rektorin oder der Rektor hat sicherzustellen, dass die vorgeschlagene Kandidatin oder der vorgeschlagene Kandidat die notwendige Qualifikation für das Amt hat und legt dies dem Senat dar.
- Die Amtszeit beträgt 5 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- Aus wichtigem Grund kann der Senat auf Antrag der Rektorin oder des Rektors oder eines Mitglieds des Senates die Kanzlerin oder den Kanzler mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit abberufen.
- Die Kanzlerin oder der Kanzler steht der Hochschulverwaltung vor. Die Organisation der Hochschulverwaltung fällt automatisch in ihren oder seinen Geschäftsbereich. Bei der Aufteilung der Geschäftsbereiche der Hochschulleitung können der Kanzlerin oder dem Kanzler (analog zu den Prorektorinnen und Prorektoren) zusätzliche Verantwortungsbereiche übertragen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> In dieser Konstellation ist die Kanzlerin oder der Kanzler eine Wahlbeamtin oder Wahlbeamter. Um das Amt für qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber attraktiv zu machen, müssten die Regelungen und Besoldungsgrundsätze für Wahlbeamte auf dieses Amt übertragen werden.



# **Erweiterte Hochschulleitung**

### **Aufgaben**

berät und unterstützt die Leitung der Hochschule bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben

#### Im Einzelnen:

- stellt den Entwicklungsplan der Hochschule (HEP) unter Einbeziehung der Entwicklungspläne der Fakultäten auf, schreibt diesen fort und legt ihn dem Senat zur Beschlussfassung vor. Soweit sich der HEP auf das Klinikum auswirkt, muss dieser im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand erstellt werden.
- erarbeitet Vorschläge für die Bestimmung von Forschungsschwerpunkten und die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs und entsprechenden Einrichtungen und legt diese dem Senat zur Beschlussfassung vor.
- erarbeitet unter Beachtung der Zuweisungsbestimmungen des Ministeriums sowie unter Einbeziehung von Erkenntnissen der Evaluierung von Forschung und Lehre und unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne den Haushaltsentwurf und den Entwurf des Stellen- und Personalentwicklungsplans und legt diese dem Senat zur Beschlussfassung vor.
- erarbeitet die Zielvereinbarung mit dem Ministerium.



# Mitglieder und Vorsitz Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an: 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung, 2. die Dekaninnen und Dekane 3. die Frauenbeauftragte der Hochschule<sup>7</sup> Die Grundordnung kann weitere Mitglieder vorsehen; der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, bestimmt die Grundordnung, welche Mitglieder für die Fächer oder Fächergruppen, die an der Hochschule eingerichtet sind, anstelle der Dekane und Dekaninnen der Erweiterten Hochschulleitung angehören. Den Vorsitz in der Erweiterten Hochschulleitung führt die Rektorin oder der Rektor; sie oder er berufen deren Sitzungen ein. Senats- und Hochschulratsmitglieder dürfen der EHL nicht angehören.

-

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Die Funktion sollte auch für den akademischen Bereich in Gleichstellungsbeauftragte umbenannt werden.



#### **Fakultät**

- Professorinnen und Professoren sind Mitglied einer Fakultät.
- Dienstvorgesetzter und Dienstherr der Professorinnen und Professoren ist der Staatsminister.
- Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und Zuständigkeiten der zentralen Organe der Hochschule für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule also Lehre, Forschung und Transfer.
- Die Fakultät bündelt somit die professorale Kompetenz und Motivation, sie sind der zentrale Ort der Partizipation. Sie organisiert das Zusammenspiel inter- und intrafakultativer Akteure.
- Die Fakultäten sind auch hochschulübergreifend zur Zusammenarbeit verpflichtet, soweit dies im Interesse der Interdisziplinarität von Forschung, Transfer und Lehre geboten ist.
   (z.B. durch Abstimmung des Lehrangebots und von Forschungsschwerpunkten).

#### **Fakultätsrat**

• Handlungsorgan der Fakultäten ist der Fakultätsrat.

## Aufgaben des Fakultätsrates

- beschließt Entwicklungsplan und Zielvereinbarungen der Fakultät mit der Hochschulleitung auf Vorschlag des Dekans
- beschließt auf Vorschlag des Dekans den Plan zur Verteilung der Stellen und der Mittel einschließlich der Räumlichkeiten
- schlägt Berufungsgebiete für neu einzurichtende Professuren sowie Änderungen für Wiederbesetzungen vor
- macht Vorschläge zur Einrichtung oder Schließung von Studiengängen zur Vorlage beim Senat
- beschließt Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen zur Vorlage beim Senat
- beschließt den Studien- und Prüfungsplan



- richtet Berufungskommissionen für Berufungsverfahren ein
- wählt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus den Reihen der Professorinnen und Professoren der Fakultät eine Prodekanin oder einen Prodekan, eine Studiendekanin oder einen Studiendekan und eine Frauenbeauftragte oder einen Frauenbeauftragten der Fakultät<sup>8</sup>, deren Amtszeiten sofort beginnt und mit der regulären Amtszeit des Dekans endet.
- Die Grundordnung kann die Möglichkeit vorsehen, dass es mehrere Studien- oder Prodekaninnen oder -dekane geben kann. Sie regelt dann auch, durch wen das entsprechende Stimmrecht im Fakultätsrat ausgeübt wird.

#### Mitglieder des Fakultätsrates

- Mitglieder der Fakultätsleitung und gewählte Vertreter der verschiedenen an der Fakultät vertretenen Statusgruppen:
- geborene Mitglieder
  - Dekanin oder Dekan
  - o Prodekanin oder Prodekan
  - o Studiendekanin oder Studiendekan
  - o Frauenbeauftragte der Fakultät
- gewählte Mitglieder
  - sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
  - zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Wissenschaftlichen/künstlerischen Personals
  - o eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - o zwei studentische Vertreterinnen oder Vertreter
- Die gewählten Mitglieder des Fakultätsrates werden von jeweils allen Mitgliedern der einzelnen Statusgruppen in einer Personenwahl mit der Möglichkeit zum Kumulieren von Stimmen gewählt.
- Die Amtszeit beträgt für Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fünf Jahre, für die der wissenschaftlichen Mitarbeiter zwei Jahre, für die der Studentinnen und Studenten ein Jahr.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Die Funktion sollte auch für den akademischen Bereich in Gleichstellungsbeauftragte umbenannt werden.



# Vertritt die Fakultät intern und extern, vertritt die Fakultät gegenüber der Hochschulleitung, anderen Fakultäten und de-

 Dekanin oder Dekan, Prodekaninnen und Prodekane sowie Studiendekaninnen und Studiendekane bilden zusammen die Fakultätsleitung.

zentralen Einheiten

#### Wahl und Amtszeit der Dekanin oder des Dekans

- Die Dekanin oder der Dekan wird von den Mitgliedern der Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät unmittelbar gewählt. Die insgesamt abgegebenen Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden werden dabei in dem Verhältnis gewichtet, wie diese Gruppen Vertreterinnen und Vertreter in den Fakultätsrat wählen.
- Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans ist in der Grundordnung festgelegt, eine Wiederwahl zulässig.
- Aus gewichtigem Grunde kann der Fakultätsrat auf Antrag eines Mitglieds der Hochschulleitung oder eines Mitglieds des Fakultätsrates die Dekanin oder den Dekan mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit abberufen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl der Dekanin oder des Dekans anzuberaumen und die Prodekanin oder der Prodekan übernimmt die laufenden Geschäfte.



vertritt die Dekanin oder den Dekan  übernimmt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer)  gaben der Studiendekanin oder des Studien-	_	aben der Dekanin oder des Dekans:	
lädt zu Sitzungen des Fakultätsrates und leitet diese (Tagesordnung, sammeln von Beschlussvorlagen, etc.) organisiert und verantwortet den gesamten Studien- und Prüfungsbetrieb vollzieht die Beschlüsse des Fakultätsrats insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Ressourcen (Mittel und Personal) führt die laufenden Geschäfte der Fakultät verantwortet die technische Ausstattung der Fakultät verantwortet die Umsetzung des vom Fakultätsrat beschlossene Entwicklungsplans schlägt dem Fakultätsrat einen Plan zur Verteilung der Stellen sowie über die Verteilung der Mittel einschließlich der Räumlichkeiten vor legt dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor stellt sicher, dass die Fakultätsangehörigen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und hat diesbezüglich ein Aufsichts- und Weisungsrecht  gabe der Prodekanin oder des Prodekans  vertritt die Dekanin oder den Dekan übernimmt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer)  gaben der Studiendekanin oder des Studien- ans erstellt jährlich den Studienbericht		erstellt den Entwicklungsplan der Fakultät	
ordnung, sammeln von Beschlussvorlagen, etc.) organisiert und verantwortet den gesamten Studien- und Prüfungsbetrieb vollzieht die Beschlüsse des Fakultätsrats insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Ressourcen (Mittel und Personal) of führt die laufenden Geschäfte der Fakultät verantwortet die technische Ausstattung der Fakultät verantwortet die Umsetzung des vom Fakultätsrat beschlossenen Entwicklungsplans oschlägt dem Fakultätsrat einen Plan zur Verteilung der Stellen sowie über die Verteilung der Mittel einschließlich der Räumlichkeiten vor ostellt sicher, dass die Fakultätsangehörigen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und hat diesbezüglich ein Aufsichts- und Weisungsrecht  figabe der Prodekanin oder des Prodekans overtritt die Dekanin oder den Dekan tübernimmt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer)  figaben der Studiendekanin oder des Studien- tans overstellt jährlich den Studienbericht	•	schließt Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung	
<ul> <li>organisiert und verantwortet den gesamten Studien- und Prüfungsbetrieb</li> <li>vollzieht die Beschlüsse des Fakultätsrats insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Ressourcen (Mittel und Personal)</li> <li>führt die laufenden Geschäfte der Fakultät</li> <li>verantwortet die technische Ausstattung der Fakultät</li> <li>verantwortet die Umsetzung des vom Fakultätsrat beschlossenen Entwicklungsplans</li> <li>schlägt dem Fakultätsrat einen Plan zur Verteilung der Stellen sowie über die Verteilung der Mittel einschließlich der Räumlichkeiten vor</li> <li>legt dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor</li> <li>stellt sicher, dass die Fakultätsangehörigen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und hat diesbezüglich ein Aufsichts- und Weisungsrecht</li> <li>ufgabe der Prodekanin oder des Prodekans</li> <li>vertritt die Dekanin oder den Dekan</li> <li>übernimmt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer)</li> <li>ufgaben der Studiendekanin oder des Studienkans</li> <li>erstellt jährlich den Studienbericht</li> </ul>	•	lädt zu Sitzungen des Fakultätsrates und leitet diese (Tages-	
fungsbetrieb  vollzieht die Beschlüsse des Fakultätsrats insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Ressourcen (Mittel und Personal)  führt die laufenden Geschäfte der Fakultät  verantwortet die technische Ausstattung der Fakultät  verantwortet die Umsetzung des vom Fakultätsrat beschlossenen Entwicklungsplans  schlägt dem Fakultätsrat einen Plan zur Verteilung der Stellen sowie über die Verteilung der Mittel einschließlich der Räumlichkeiten vor  legt dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor  stellt sicher, dass die Fakultätsangehörigen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und hat diesbezüglich ein Aufsichts- und Weisungsrecht  figabe der Prodekanin oder des Prodekans  vertritt die Dekanin oder den Dekan  übernimmt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer)  figaben der Studiendekanin oder des Studienkans  erstellt jährlich den Studienbericht		ordnung, sammeln von Beschlussvorlagen, etc.)	
<ul> <li>vollzieht die Beschlüsse des Fakultätsrats insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Ressourcen (Mittel und Personal)</li> <li>führt die laufenden Geschäfte der Fakultät</li> <li>verantwortet die technische Ausstattung der Fakultät</li> <li>verantwortet die Umsetzung des vom Fakultätsrat beschlossenen Entwicklungsplans</li> <li>schlägt dem Fakultätsrat einen Plan zur Verteilung der Stellen sowie über die Verteilung der Mittel einschließlich der Räumlichkeiten vor</li> <li>legt dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor</li> <li>stellt sicher, dass die Fakultätsangehörigen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und hat diesbezüglich ein Aufsichts- und Weisungsrecht</li> <li>ufgabe der Prodekanin oder des Prodekans</li> <li>vertritt die Dekanin oder den Dekan</li> <li>übernimmt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer)</li> <li>ufgaben der Studiendekanin oder des Studienskans</li> <li>erstellt jährlich den Studienbericht</li> </ul>	•	organisiert und verantwortet den gesamten Studien- und Prü-	
Hinblick auf die Verteilung der Ressourcen (Mittel und Personal)  • führt die laufenden Geschäfte der Fakultät  • verantwortet die technische Ausstattung der Fakultät  • verantwortet die Umsetzung des vom Fakultätsrat beschlossenen Entwicklungsplans  • schlägt dem Fakultätsrat einen Plan zur Verteilung der Stellen sowie über die Verteilung der Mittel einschließlich der Räumlichkeiten vor  • legt dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor  • stellt sicher, dass die Fakultätsangehörigen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und hat diesbezüglich ein Aufsichts- und Weisungsrecht   Ifgabe der Prodekanin oder des Prodekans  • vertritt die Dekanin oder den Dekan  • übernimmt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer)  Ifgaben der Studiendekanin oder des Studienskans  • erstellt jährlich den Studienbericht		fungsbetrieb	
<ul> <li>führt die laufenden Geschäfte der Fakultät</li> <li>verantwortet die technische Ausstattung der Fakultät</li> <li>verantwortet die Umsetzung des vom Fakultätsrat beschlossenen Entwicklungsplans</li> <li>schlägt dem Fakultätsrat einen Plan zur Verteilung der Stellen sowie über die Verteilung der Mittel einschließlich der Räumlichkeiten vor</li> <li>legt dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor</li> <li>stellt sicher, dass die Fakultätsangehörigen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und hat diesbezüglich ein Aufsichts- und Weisungsrecht</li> <li>ifgabe der Prodekanin oder des Prodekans</li> <li>vertritt die Dekanin oder den Dekan</li> <li>übernimmt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer)</li> <li>ifgaben der Studiendekanin oder des Studienkans</li> <li>erstellt jährlich den Studienbericht</li> </ul>	•	vollzieht die Beschlüsse des Fakultätsrats insbesondere im	
<ul> <li>verantwortet die technische Ausstattung der Fakultät</li> <li>verantwortet die Umsetzung des vom Fakultätsrat beschlossenen Entwicklungsplans</li> <li>schlägt dem Fakultätsrat einen Plan zur Verteilung der Stellen sowie über die Verteilung der Mittel einschließlich der Räumlichkeiten vor</li> <li>legt dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor</li> <li>stellt sicher, dass die Fakultätsangehörigen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und hat diesbezüglich ein Aufsichts- und Weisungsrecht</li> <li>ufgabe der Prodekanin oder des Prodekans</li> <li>vertritt die Dekanin oder den Dekan</li> <li>übernimmt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer)</li> <li>ufgaben der Studiendekanin oder des Studienekans</li> <li>erstellt jährlich den Studienbericht</li> </ul>			
<ul> <li>verantwortet die Umsetzung des vom Fakultätsrat beschlossenen Entwicklungsplans</li> <li>schlägt dem Fakultätsrat einen Plan zur Verteilung der Stellen sowie über die Verteilung der Mittel einschließlich der Räumlichkeiten vor</li> <li>legt dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor</li> <li>stellt sicher, dass die Fakultätsangehörigen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und hat diesbezüglich ein Aufsichts- und Weisungsrecht</li> <li>vertritt die Dekanin oder des Prodekans</li> <li>vertritt die Dekanin oder den Dekan</li> <li>übernimmt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer)</li> <li>ufgaben der Studiendekanin oder des Studienkans</li> <li>erstellt jährlich den Studienbericht</li> </ul>	•	führt die laufenden Geschäfte der Fakultät	
<ul> <li>senen Entwicklungsplans</li> <li>schlägt dem Fakultätsrat einen Plan zur Verteilung der Stellen sowie über die Verteilung der Mittel einschließlich der Räumlichkeiten vor</li> <li>legt dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor</li> <li>stellt sicher, dass die Fakultätsangehörigen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und hat diesbezüglich ein Aufsichts- und Weisungsrecht</li> <li>ufgabe der Prodekanin oder des Prodekans</li> <li>vertritt die Dekanin oder den Dekan</li> <li>übernimmt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer)</li> <li>ufgaben der Studiendekanin oder des Studienekans</li> <li>erstellt jährlich den Studienbericht</li> </ul>	•	verantwortet die technische Ausstattung der Fakultät	
len sowie über die Verteilung der Mittel einschließlich der Räumlichkeiten vor  • legt dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor  • stellt sicher, dass die Fakultätsangehörigen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und hat diesbezüglich ein Aufsichts- und Weisungsrecht  Ifgabe der Prodekanin oder des Prodekans  • vertritt die Dekanin oder den Dekan  • übernimmt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer)  Ifgaben der Studiendekanin oder des Studienkans  • erstellt jährlich den Studienbericht		_	
Räumlichkeiten vor  • legt dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor  • stellt sicher, dass die Fakultätsangehörigen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und hat diesbezüglich ein Aufsichts- und Weisungsrecht  Ifgabe der Prodekanin oder des Prodekans  • vertritt die Dekanin oder den Dekan  • übernimmt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer)  Ifgaben der Studiendekanin oder des Studienekans  • erstellt jährlich den Studienbericht	•	schlägt dem Fakultätsrat einen Plan zur Verteilung der Stel-	
<ul> <li>legt dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor</li> <li>stellt sicher, dass die Fakultätsangehörigen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und hat diesbezüglich ein Aufsichts- und Weisungsrecht</li> <li>ufgabe der Prodekanin oder des Prodekans</li> <li>vertritt die Dekanin oder den Dekan</li> <li>übernimmt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer)</li> <li>ufgaben der Studiendekanin oder des Studienskans</li> <li>erstellt jährlich den Studienbericht</li> </ul>		len sowie über die Verteilung der Mittel einschließlich der	
<ul> <li>stellt sicher, dass die Fakultätsangehörigen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und hat diesbezüglich ein Aufsichts- und Weisungsrecht</li> <li>ifgabe der Prodekanin oder des Prodekans</li> <li>vertritt die Dekanin oder den Dekan</li> <li>übernimmt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer)</li> <li>ifgaben der Studiendekanin oder des Studienkans</li> <li>erstellt jährlich den Studienbericht</li> </ul>		Räumlichkeiten vor	
<ul> <li>stellt sicher, dass die Fakultätsangehörigen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und hat diesbezüglich ein Aufsichts- und Weisungsrecht</li> <li>ufgabe der Prodekanin oder des Prodekans</li> <li>vertritt die Dekanin oder den Dekan</li> <li>übernimmt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer)</li> <li>ufgaben der Studiendekanin oder des Studienekans</li> <li>erstellt jährlich den Studienbericht</li> </ul>	•	legt dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht	
Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und hat diesbezüglich ein Aufsichts- und Weisungsrecht  Ifgabe der Prodekanin oder des Prodekans  • vertritt die Dekanin oder den Dekan  • übernimmt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer)  Ifgaben der Studiendekanin oder des Studienekans  • erstellt jährlich den Studienbericht		vor	
diesbezüglich ein Aufsichts- und Weisungsrecht  Ifgabe der Prodekanin oder des Prodekans  • vertritt die Dekanin oder den Dekan  • übernimmt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer)  Ifgaben der Studiendekanin oder des Studienekans  • erstellt jährlich den Studienbericht	•	stellt sicher, dass die Fakultätsangehörigen ihre Lehr- und	
Ifgabe der Prodekanin oder des Prodekans  • vertritt die Dekanin oder den Dekan  • übernimmt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer)  Ifgaben der Studiendekanin oder des Studienkans  • erstellt jährlich den Studienbericht		Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und hat	
<ul> <li>vertritt die Dekanin oder den Dekan</li> <li>übernimmt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer)</li> <li>fgaben der Studiendekanin oder des Studienkans</li> <li>erstellt jährlich den Studienbericht</li> </ul>		diesbezüglich ein Aufsichts- und Weisungsrecht	
<ul> <li>übernimmt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer)</li> <li>ufgaben der Studiendekanin oder des Studienekans</li> <li>erstellt jährlich den Studienbericht</li> </ul>	ga	abe der Prodekanin oder des Prodekans	
mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer)  Ifgaben der Studiendekanin oder des Studienkans  • erstellt jährlich den Studienbericht	•	vertritt die Dekanin oder den Dekan	
Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und Transfer)  ufgaben der Studiendekanin oder des Studienekans  • erstellt jährlich den Studienbericht	•	übernimmt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und	
Transfer)  ufgaben der Studiendekanin oder des Studien- ekans  • erstellt jährlich den Studienbericht		mit Zustimmung des Fakultätsrates eigenverantwortlich	
ufgaben der Studiendekanin oder des Studien- ekans  • erstellt jährlich den Studienbericht		Aufgabenbereich in der Fakultät (z.B. in Forschung und	
<ul><li>kans</li><li>erstellt jährlich den Studienbericht</li></ul>		Transfer)	
erstellt jährlich den Studienbericht	ga	aben der Studiendekanin oder des Studien-	
	ar	าร	
• ist für die Qualitätssicherung der Lehre verantwortlich	•	erstellt jährlich den Studienbericht	
	•	ist für die Qualitätssicherung der Lehre verantwortlich	



# Gruppenvertretungen Studierendenvertretung Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen mit. Die Grundordnung regelt die Organe der Studierendenvertretung, deren Zuständigkeit und Zusammensetzung, das Zusammentreten und die Beschlussfassung. Dabei sind mindestens jeweils ein beschlussfassendes Kollegialorgan, ein ausführendes Organ sowie Fachschaftsvertretungen, die aus Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden der jeweiligen Fakultäten gebildet werden, vorzusehen. Vor einer Änderung der Grundordnung sind die Vertreter der Studentinnen und Studenten zu hören. Die Hochschule stellt den Organen der Studierendenvertretung die notwendigen Ressourcen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. **Personalrat** Gemäß des Bayerischen Personalvertretungsgesetz soll ein Personalrat für die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingerichtet werden.



#### **Ombudsrat**

- Zur Klärung unterschiedlicher Auffassungen zur Ausgestaltung der W-Besoldung oder zur Ausübung des Weisungsrechtes oder der Einschränkung der Freiheit von Forschung und Lehre durch Weisungen wird an den Hochschulen ein Ombudsrat eingerichtet. Diesem gehören an:
- Professionelle interne Lösungs-kompetenz

- o Die Frauenbeauftragte der Hochschule.
- Vier Professorinnen und Professoren, die in einer Personenwahl mit der Möglichkeit zum Kumulieren von Stimmen von den Professorinnen und Professoren gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- Der Ombudsrat wählt aus seinen vier gewählten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und tagt nach Bedarf.
- Jede Professorin und jeder Professor kann diesen Ombudsrat anrufen. Der oder die Vorsitzende lädt dann zu einer Sitzung.
- Die Anrufung des Ombudsrates hat aufschiebende Wirkung.
- Der Ombudsrat berichtet dem HSR j\u00e4hrlich \u00fcber seine Arbeit.
- Näheres zur Arbeitsweise des Ombudsrates regelt der Senat in einer Satzung.



# Übersicht der Wahlämter

Wahlamt	Wahlperiode	Wahlgremium
HSR Vorsitzende(r) / Stv.	Beginnt mit Wahl, endet	Hochschulrat (HSR)
	mit Wahlperiode des HSR	
Hochschulratsmitglied	5 Jahre	Senat
Rektorin/Rektor	5 Jahre, Wiederwahl ist	Senat
	möglich, kann in Grundord-	
	nung begrenzt sein	
Prorektorin/Prorektor	Beginnt mit Wahl, endet	Senat
	mit Amtszeit der Rektorin	
	oder des Rektors	
Kanzlerin/Kanzler	5 Jahre, Wiederwahl ist	Senat
	möglich	
Frauenbeauftragte/	2 Jahre, Wiederwahl ist	Senat
Frauenbeauftragter	möglich	
der HS		
Senatsmitglied		jeweilige Gruppe
Professorin/Professor	5 Jahre	
Nicht wiss. Mi.	5 Jahre	
Wiss. Mi.	2 Jahre	
Stud. Vertr.	1 Jahr	



Wahlamt	Wahlperiode	Wahlgremium
Dekanin/Dekan	Geregelt in der Grundord- nung	Alle Mitglieder der Fakultät
Prodekanin/Prodekan	Wahl bis Ende Wahlperiode Dekan	Fakultätsrat
Studiendekanin/Studiendekan	Wahl bis Ende Wahlperiode Dekan	Fakultätsrat
Frauenbeauftragte der Fak.	Wahl bis Ende Wahlperiode Dekan	Fakultätsrat
Fakultätsratmitglied		jeweilige Gruppe
Professorin/Professor	5 Jahre	
Nicht wiss. Mi.	5 Jahre	
Wiss. Mi.	2 Jahre	
Stud. Vertr.	1 Jahr	
Ombudsratsvorsitzende/ Ombudsratsvorsitzender	Wahl bis Ende Wahlperiode Ombudsrat	Ombudsratsmitglieder
Ombudsratsmitglied	5 Jahre	Alle Professorinnen und Professoren



# hlb - Der Hochschullehrerbundvhb - Der Verband der Hochschullehrerinnen undHochschullehrer an Fachhochschulen in Bayern

Der Hochschullehrerbund *hlb* ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen in Deutschland.

Seine Aufgabe ist es, das Profil einer Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit darzustellen. Der *hlb* fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und unterstützt Bemühungen um die Intensivierung der Beziehungen zwischen den Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen einerseits und Wirtschaft, Verwaltung und sonstigen Bereichen der Gesellschaft andererseits. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs. Er verlegt das Periodikum *Die Neue Hochschule (DNH)*. Sie ist die einzige Zeitschrift, die sich ausschließlich hochschulspezifischen Themen widmet.

Der Verband der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen in Bayern e.V. - *vhb* ist der bayerische Landesverband im *hlb*. Er vertritt rund 1600 Professorinnen und Professoren in Bayern. Als oberstes Ziel hat der Verband die Förderung der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Bayern. Der Verband versteht sich als das politische Sprachrohr der Professorinnen und Professoren an angewandten Hochschulen in Bayern und vertritt deren Interessen gegenüber dem Gesetzgeber.